



Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Finanzen

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

GZ BMF-310205/0109-I/4/2006

Frau Präsidentin
des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament
1017 Wien

XXIII. GP.-NR
195/AB

15. Feb. 2007

zu 201/J

Wien, 15. Februar 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 201/J vom 15. Dezember 2006 der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen, betreffend "Zeugen-Schulung durch das Bundesministerium für Finanzen vor Amtsmissbrauchsprozess gegen Finanzbeamte", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen war in die angesprochene Informationsveranstaltung nicht eingebunden. Die Einladung erfolgte durch die Leitung eines Finanzamtes auf regionaler Ebene.

Zu 2.:

Da die Teilnahme an der Veranstaltung nicht verpflichtend war, wurde keine Anwesenheitsliste geführt. Die Teilnehmeranzahl ist daher nicht exakt feststellbar. Wie mir berichtet wurde, dürften insgesamt rund zwanzig Bedienstete, die aber nicht alle dem vorgeladenen Zeugenkreis angehören, teilgenommen haben.

Zu 3.:

Der Text lautete wie folgt:

„Liebe Kollegen und Kolleginnen, aufgrund der Aktualität der Causa Innsbruck beim Landesgericht Innsbruck (Prozessbeginn am 16.10.2006) wird vom Finanzamt Kufstein Schwaz eine Infoveranstaltung für diejenigen Betriebsprüfer angeboten, die demnächst als Zeuge im gerichtlichen Verfahren befragt werden. Termin: 10.10.2006, Zeit 09:30, Wo: Finanzamt Kufstein Schwaz, Standort Kufstein, 3. Stock, Lehrsaal, Zi.Nr. 320“

Der ergänzende Text für die Bediensteten am Standort Kitzbühel, die regelmäßig zu Kursen und Schulungen im Finanzamt Kufstein Schwaz eingeladen werden, lautete:

„Liebe Kollegen in Kitzbühel! Wenn Interesse besteht, sind Eure Prüfer natürlich auch herzlich eingeladen. Thema der Infoveranstaltung wird ausschließlich der Verfahrensablauf bei Gericht sein.“

Zu 4.:

Die Informationsveranstaltung erfolgte in Form einer Präsentation anhand von PowerPoint-Folien (siehe Anlage zur Anfragebeantwortung). Die Unterlage wurde auf Anfrage an einzelne Bedienstete ausgehändigt.

Zu 5.:

Die gegenständliche Informationsveranstaltung ist nicht als „Zeugen-Schulung“ im Sinne einer unzulässigen Beeinflussung des Verfahrens zu werten, die in den in der gegenständlichen Anfrage zitierten Medienberichten offenbar unterstellt wird. „Zeugen-Schulungen“ waren und sind im Weiterbildungsprogramm der Finanzverwaltung selbstverständlich nicht vorgesehen.

Wie der im gegenständlichen Fall verwendeten Unterlage dem Grunde nach zu entnehmen ist, diente der Vortrag im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstgebers der - in sonstigen Einzelfällen auf Anfrage der Bediensteten auch nicht unüblichen - Beantwortung von Fragen bezüglich der Rechte und

Pflichten von Zeugen und der Vermittlung bzw. Auffrischung der Kenntnis strafprozessualer Verfahrensbestimmungen durch Rechtsexperten der einladenden Dienststelle.

In der Einleitung der gegenständlichen Anfrage wird folgender Hinweis angesprochen: "Wenn der Zeuge vom Richter gefragt wird, wie die Rechtslage im konkreten Fall ist, darf er antworten...Kommt diese Frage aber vom Verteidiger, braucht er nicht zu antworten." Dazu ist Folgendes anzumerken:

Laut Judikatur des OGH können nur Tatsachenbekundungen, nicht aber rechtliche Beurteilungen Gegenstand einer Zeugenaussage sein. Die Beurteilung der Rechtslage durch den Zeugen ist demnach aus verfahrensrechtlicher Sicht unbeachtlich. Daher kann aus der zitierten Formulierung keinesfalls eine unzulässige Beeinflussung von Zeugen abgeleitet werden.

Zu 6. und 7.:

Die Behauptung einer Beeinflussung des Verfahrens ist aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen zur gegenständlichen Veranstaltung nicht nachvollziehbar. Die vortragende Person war von den Prüfungsfällen der sogenannten „Causa Innsbruck“ nicht berührt und dazu angehalten, die Inhalte der Präsentation ausschließlich auf rechtliche Bestimmungen bezüglich des Verfahrensablaufes und der Rechte und Pflichten der Zeugen auszurichten.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die Vorerhebungen betreffend eine diesbezügliche Anzeige bereits von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt worden sind.


Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'W' followed by several loops and a long horizontal stroke.

Anlage


Anlage zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 201/J v. 15. Dez. 2006

GZ BMF-310205/0109-I/4/2006



**INFOVERANSTALTUNG
FINANZAMT KUFSTEIN SCHWAZ**

**„Causa Innsbruck“
am 10.10.2006**



- Prozessablauf
- Zeugeneinvernahme gemäß § 150 ff StPO

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Gemäß § 13 Abs.2 Z.6 StPO ist für den Amtsmissbrauch gemäß § 302 StGB ein *Schöffengericht* zuständig, das mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt ist. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.**
- **Zusätzlich werden noch ein Schriftführer und vermutlich Ersatzschöffen anwesend sein.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Gemäß § 228 StPO ist die Hauptverhandlung öffentlich.**
- **ABER: Gemäß § 213 Abs.1 lit.b FinstrG kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen erörtert werden, die unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **§ 239 StPO. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache.**
- **§ 240 StPO. Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um seine persönlichen Daten und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **§ 240a StPO. Sind die Schöffen noch nicht beeidigt worden, sind sie bei sonstiger Nichtigkeit zu beeidigen.**
- **§ 244 StPO. Der Vorsitzende erteilt dem Ankläger das Wort zum Vortrag der Anklage. Der Verteidiger hat das Recht, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu erwidern.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

-
- **Der Angeklagte wird vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage gemäß § 245 StPO vernommen .**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

-
- **Eröffnung des Beweisverfahrens gemäß §§ 246 ff StPO.**
 - **§ 247 StPO. Die Zeugen werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des (der) Angeklagte(n) abgehört. Die Zeugen werden an ihre Wahrheitspflicht ermahnt.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck



§ 150 ff StPO Vernehmung der Zeugen

Die Zeugnispflicht umfasst folgende Verpflichtungen

1. **vor Gericht zu erscheinen** (§ 159 StPO Vorladung nicht Folge leistet, neuerlich Vorzuladen unter Androhung einer Geldstrafe; 242 StPO Zeuge zur Hauptverhandlung nicht erscheint, so kann der Gerichtshof deren ungesäumt Vorführung verfügen)
2. **das Zeugnis abzulegen** (§ 160 StPO sieht vor, dass wenn der Zeuge ohne gesetzlichen Grund sich weigert ein Zeugnis abzulegen oder Zeugeneid zu leisten, kann eine Beugestrafe verhängt werden)
3. **das Zeugnis allenfalls zu beistehen** §§ 160, 169-247 . Eine Beeidigung kann nur erfolgen, wenn kein gesetzliches Hindernis gemäß § 170 (bereits verurteilt, wegen falscher Zeugenaussage) oder wenn der Vorsitzende sie zur Wahrheitsfindung für unerlässlich hält oder Ankläger oder der Angeklagte sie verlangt.
4. **Entschlagungsrecht** möglich

Prozessablauf bei LG Innsbruck



Entschlagungsrecht gemäß § 152 StPO

- Angehöriger des Beschuldigten bzw. Nebenbeteiligten
- über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen eine strafgerichtliche Verfolgung zur Folge hätte oder durch deren Beantwortung sich der Zeuge selbst belasten würde
- unmittelbar einen bedeutenden Vermögensnachteil nach sich ziehen würde
- Der Zeuge kann nicht gänzlich seine Aussage verweigern.
- Wenn ein Zeuge vom Entschlagungsrecht Gebrauch machen möchte, dann hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen. Der Vorsitzende kann trotzdem auf die Beantwortung der Frage beharren.

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Gemäß § 48a BAO benötigt es keine förmliche Entbindung der Zeugen durch die Dienstbehörde. Die Berechtigung der Aussage ergibt sich aus dem zwingenden öffentliche Interesse (Die Aufklärung gerichtlicher strafbarer Handlungen ,insbesondere dann wenn es sich um ein Verbrechen/Amtsmissbrauch handelt ,liegt im zwingenden öffentlichen Interesse)**

Prozessablauf bei LG Innsbruck**Der Zeuge ist zur Wahrheit verpflichtet**

- **Falsche Beweisaussage vor Gericht hat eine Verurteilung nach § 288 StGB zur Folge und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.**
- **Eine falsche Beweisaussage unter Eid wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **§ 248(4) StPO. Der Angeklagte muss nach der Abhörung eines jeden Zeugen befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **§ 249 StPO. Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbeteiligte sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezv vom Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **§ 249 (2) StPO. Der Vorsitzende hat unzulässige Fragen zurückzuweisen; Fragen, die sonst unangemessen erscheinen, kann er untersagen.** So genannte Suggestivfragen sind verboten (Wobei die Antwort bereits in der Frage formuliert ist) oder die „Pfuscherfrage“, sowie Logfile-Fragen. All diese Fragen haben mit dem gegenständlichen Verfahren nichts zu tun.
- Wenn ein Zeuge unsicher ist, ob er diese Frage beantworten muss, kann er den Vorsitzenden dazu befragen.
- **§ 166 (2) StPO. Fragen nach allfälligen strafgerichtlichen Verfahren gegen den Zeugen und nach deren Ausgang, sowie Fragen nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen dürfen nicht gestellt werden.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Zeugen haben ihre eigenen Wahrnehmungen über die für das Beweisverfahren erheblichen, der Vergangenheit angehörenden Tatsachen vor Gericht unter Wahrheitspflicht anzugeben. Es ist nicht Sache eines Zeugen, über Rechts- oder Erfahrungssätze auszusagen oder Mutmaßungen und Meinungen zu äußern; ein Zeugnis vom Hörensagen ist jedoch nicht ausgeschlossen.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Wenn der Zeuge vom Vorsitzenden gefragt wird , wie ist die Rechtslage im konkreten Fall , dann darf man darauf sehr wohl antworten (Zeuge wird zum Sachverständiger), nicht jedoch wenn die Frage vom Verteidiger kommt.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Zeugenaussagen sollen verständlich und klar formuliert sein.**
- **Steuerliche Fachausdrücke sollen vermieden werden ,da von den Beteiligten Personen keine speziellen Vorkenntnisse vorausgesetzt werden sollen.**
- **Die Zeugenaussage soll so formuliert sein , dass ein steuerlich nicht versierter Beteiligter es versteht.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Der Zeuge darf der Angeklagtenbefragung nicht beiwohnen.**
- **Auch dann, wenn eine Frage dem Zeugen sehr simpel erscheint, nicht mit Verwunderung antworten, sondern die Frage unter dem Gesichtspunkt beantworten, dass im Gerichtssaal Laien sitzen.**
- **Keine Gegenfragen an den Privatbeteiligten, ansonsten läuft man Gefahr, dass der Privatbeteiligte als Zeuge aussagen muss (der PB darf dem weiteren Verfahren nicht mehr beiwohnen).**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Die Prüfungsfeststellungen gut vorbereiten, eventuell „Post it“ verwenden, damit zu jeder Zeit in den Unterlagen die einzelnen Feststellungen gefunden werden können.**
- **Den (die) Angeklagten nicht in Schutz nehmen, nichts beschönigen, nichts dramatisieren, nur objektiv die Wahrnehmungen berichten.**
- **Jeder Prüfer erhält vor der Zeugenaussage eine CD, worauf der Betriebsprüfungsbericht und der Arbeitsbogen eingescannt sind (inkl Emails). Zur Zeugenaussage kann der Laptop mitgenommen werden.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Der Zeuge hat grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf die Niederschrift vor dem U-Richter zu berufen, wenn er sich nicht mehr genau erinnern kann.**
- **Wenn der Zeuge von der Aussage vor dem U-Richter abweicht, ist dies zu begründen.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Wie reagieren sie auf die folgende Frage: "Hätte ein anderer Prüfer zu den selben Prüfungsfeststellungen kommen müssen? „Gegenfrage: „Wie ist es mit der Schwerpunktsprüfung ? Ist im Zuge einer Betriebsprüfung die Erlöserfassung, Um- und Nachbuchungslisten, Einlagen, sowie Privatkonto immer ein Schwerpunkt ?**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Alle Zeugen (Bp) wurden vermutlich bereits vom Untersuchungsrichter einvernommen.**
- **Diejenigen, die Abschriften von der Zeugenaussage erhalten haben , sollten die Niederschrift genau durchlesen. Diejenigen die keine Niederschrift erhalten haben , sollten versuchen sich zu erinnern ,welche Aussagen sie getätigt haben (Gedächtnisprotokoll empfehlenswert). Eine Abschrift kann nicht mehr eingeholt werden.**
- **Eine Befragung der Zeugen ,egal ob der Zeuge bereits beim U-Richter einvernommen wurde ,findet auf alle Fälle statt, da die Verteidigung noch keine Befragungsmöglichkeit hatte.**

Prozessablauf bei LG Innsbruck

- **Vermutlich erfolgen frühestens Mitte November 2006 die Zeugeneinvernahmen beim LG Innsbruck.**